

Dr. Dr. Ralph Christensen, Köln/Bonn, und Dr. Kent D. Lerch, Frankfurt/M.*

»Vor Gericht und auf hoher See sind wir in alle Gottes Hand«

THEMATIK	Europäisches Staatshaftungsrecht, Urteilsverantwortung und Richterspruchprivileg
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben BGB und Europarecht

■ SACHVERHALT

Die Rostocker Ostseelinie (ROL) und die Kieler Schifffahrtsgesellschaft (KSG) sind zwei Seeschiffahrtsunternehmen, die regelmäßige Verbindungen zwischen der deutschen Ostseeküste und Skandinavien unterhalten. Die ROL erhielt nach der Wiedervereinigung in erhöhtem Maße Beihilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und konnte infolgedessen erhebliche günstigere Fährverbindungen anbieten als die KSG.

Die KSG verklagte im Jahre 1995 die ROL vor dem Landgericht Rostock auf Schadensersatz nach §§ 3, 9 S. 1 UWG wegen unlauteren Wettbewerbes aufgrund der von ROL angewandten Niedrigpreispolitik. Tatsächlich hatte die ROL Fährverbindungen weit unter Selbstkostenpreis angeboten. Dies war ihr jedoch lediglich aufgrund der Beihilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich. In der mündlichen Verhandlung macht die KSG zudem geltend, die Beihilfen verstießen gegen europarechtliche Vorgaben. Der EG-Vertrag normiere ein Verbot staatlicher Beihilfen, die den Wettbewerb verzerren. Schon aus diesem Grund müsste die ROL Schadensersatz leisten. In einer Stellungnahme habe zudem die Europäische Kommission die Rechtmäßigkeit der Beihilfen in Frage gestellt.

Die Schadensersatzklage wurde jedoch mit Urteil des Landgerichts Rostock – bestätigt durch das zuständige Oberlandesgericht – zurückgewiesen. Zur Begründung führten die Richter aus, die gewährten Beihilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern seien rechtmäßig, da sie dem Gemeinwohl – insbesondere der Fortentwicklung des Ostseeraumes – dienten und somit den Wettbewerb nicht beeinträchtigten. Der ROL könne somit kein Akt unlauteren Wettbewerbes zur Last gelegt werden.

Gegen das Urteil des OLG legte die KSG Revision zum BGH ein und beantragte in diesem Zusammenhang die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum EuGH nach Art. 234 EG, um die Frage zu klären, ob die Beihilfen tatsächlich gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Der BGH lehnte die Vorlage an den EuGH allerdings ab und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Zwar sei es richtig, dass das Europarecht sich auch mit der Zulässigkeit staatlicher Beihilfen befasse, aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation im Zuge der Deutschen Einheit seien Beihilfen an ostdeutsche Unternehmen aber generell anders zu beurteilen. Einer Vorlage an den EuGH bedürfe es mithin nicht, da dieser auch nicht anders entscheiden werde.

Die KSG wendet sich nun an das zuständige deutsche Zivilgericht und begehrt Schadensersatz aufgrund der »Fehlentscheidung des Bundesgerichtshofes« und der »Nichtvorlage an den EuGH«. Nach Art. 234 EGV und der Rechtsprechung des EuGH habe eine Pflicht zur Vorlage bestanden, da die gemeinschaftsrechtliche Lage unklar und nicht eindeutig gewesen sei.

* Der Autor *Christensen* ist Repetitor für öffentliches Recht in Bonn und Köln. Der Autor *Lerch* ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/M.

Die Beklagtenseite wendet dagegen ein, dass kein Amtshaftungsanspruch bestehe. Für Rechtsverletzungen der Judikative sei zudem gem. § 839 Abs. 2 BGB ein weitgehender Haftungsausschluss vorgesehen, der aus Gründen der Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt werden müsse und überdies in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelte. Selbst wenn man dem Grunde nach eine Haftung bejahe, liege jedenfalls kein qualifizierter Gemeinschaftsrechtsverstoß vor.

Ist die zulässige Klage der KSG begründet?